Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1140.) Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere. Vom 9ten April 1828.

Des Königs Majestät haben durch die eingegangenen vielfältigen Gesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere um Pension, Sich bewogen gefunden, die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und danach mittelst einer an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21sten Februar 1828., bei definitiver Feststellung der Grundsätze für eine dem vertragsmäßigen Verhältnisse entsprechende Behandlung dieser Offiziere, zur Anmeldung aller hierher gehörenden Ansprüche einen Präklusivtermin von sechs Monaten festzusetzen.

Das Staatsministerium, mit der Anordnung dieser Maaßregel zur endlichen Beseitigung von allen und jeden dergleichen Anträgen beauftragt, macht dieselbe mit dem Bemerken bekannt, daß nach den festgestellten Grundsätzen zur Reklamation einer Pension im Allgemeinen nur die Klasse solcher Offiziere verstattet ist, welche bis zur Besitznahme des Großherzogthums Posen (oder bis zum 1sten Juni 1815.) ein Reformgehalt aus Herzoglich-Warschauischen Kassen erweislich entweder wirklich bezogen haben, oder in Gemäßheit der bei Reorganisation der Polnischen Armee oder bereits früher über sie ergangenen Verfügungen doch hätten beziehen sollen, und dabei am 1sten Juni 1815. in der Provinz Posen vorgefunden und geblieben sind, oder vor dem 22sten Mai 1819. (als dem Tage des Abschlusses der Konvention zwischen Preußen und Rußland in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreiche Polen,

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Mai 1828.)

Polen, und der damit verwandten Angelegenheiten) ihren bleibenden Aufenthalt im Umfange des diesseitigen Gebiets genommen haben. Die diesfälligen Reklamanten müssen bei Anmeldung ihrer Ansprüche sich legitimiren: durch vollständige Nachweisung ihrer Militairdienst-Carriere nach beiliegendem Schema, durch das Soldbuch, womit jeder Warschauische Militair versehen seyn mußte, oder, Falls dasselbe verloren gegangen seyn sollte, durch Vorlegung des Original-Dekrets oder der Urkunde wegen Beziehung des Reformgehalts, und endlich durch ein, von der betreffenden Regierung bescheinigtes Attest der landräthlichen Behörde über den Zeitpunkt, von welchem ab die Offiziere ihren bleibenden Aufenthalt im Großherzogthum Posen gehabt haben.

Solche Offiziere dagegen, welche unter der Herzoglich-Warschauischen Regierung weder ein Reformgehalt oder eine Pension ausgesetzt, noch ein bestimmtes Anrecht auf eine Begünstigung von Seiten des Staats zugesichert erhalten haben, können, in sofern sie ebenfalls am 22sten Mai 1819. im diesseitigen Gebiete gewesen sind, bloß in dem Falle zur Pensionirung berücksichtigt werden, wenn sie gehörig nachzuweisen vermögen, daß ihnen, ihren Verhältnissen zur Zeit der Auflösung des Herzogthums Warschau nach, dessen Verfassungsgrundsätzen gemäß, abseiten der Regierung eine Pension unfehlbar zu Theil geworden seyn würde.

Die Prüfung der Reklamationen soll durch das Kriegsministerium, die Festsetzung der Ansprüche selbst aber Seitens des Letztern unter Konkurrenz des Finanzministeriums, erfolgen. Die Zahlung der anerkannten Rückstandsforderungen geschieht in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe.

Es werden nun alle diejenigen vormals Herzoglich-Warschauischen Offiziere, welche nach den vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen einen Anspruch auf Pension begründen zu können glauben und entweder dieserhalb noch nicht eingekommen sind, oder die im Obigen vorgeschriebene Legitimation nicht genügend geführt haben, hierdurch aufgefordert, innerhalb der gesetzten präklusivischen Frist von 6 Monaten, vom Dato der erfolgten Einrückung dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und darzuthun, da nach Ablauf dieses Termins das Verfahren geschlossen wird, und dann, in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls, auf später eingehende Gesuche unter keinen Umständen mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die

Die hierbei Betheiligten haben sich zunächst an das General-Kommando des 5ten Armee-Corps in Posen zu wenden, welches veranlaßt ist, die Eingaben zur Einsendung an das Kriegsministerium zu sammeln.

Auf die von verschiedenen Bittstellern schon eingereichten Anträge, worüber der Beschluß seither ausgesetzt geblieben ist, wird gegenwärtig nach der von Sr. Majestät gegebenen allgemeinen Entscheidung das Weitere verfügt werden.

Berlin, den 9ten April 1828.

Königliches Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Schema.

Schema.

1) Charge.
2) Vor= und Zunamen.
3) Truppentheil, wo derselbe zuletzt gestanden.
4) Diensteintritt und vollständiger Verfolg der Militair=Carriere.
5) Ob und bei welcher Gelegenheit derselbe verwundet gewesen, und ob derselbe im Besitz von Ehrenzeichen ist.
6) Ob und welches Reformgehalt derselbe, imgleichen von wo ab und bis wohin er solches bezog, oder, wenn er ein solches nicht schon wirklich bezogen hatte, durch welche besondere oder allgemeine Verfügung des Herzoglich=Warschauischen Gouvernements er dasselbe, und in welchem Betrag, zu begründen vermeint.
7) Tag, an welchem derselbe seinen Aufenthalt im diesseitigen Gebiet genommen hat.